

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

656

Soziale Wohnraumförderung;

hier: Richtlinien für die Förderung des behindertengerechten Umbaus von selbstgenutztem Wohneigentum in Hessen

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Grundsätze
2. Förderungsfähige Maßnahmen
3. Nicht förderungsfähige Maßnahmen
4. Förderberechtigte Personen
5. Art und Umfang der Förderung
6. Verfahren, Förderzusage, Baubeginn
- 6.1 Anmeldeverfahren/Antragsverfahren
- 6.2 Förderzusage, Bearbeitungsentgelt und Auszahlung des Kostenzuschusses
7. Kumulationsverbot
8. Kein Rechtsanspruch
9. Prüfungsrecht
10. Subventionserhebliche Angaben
11. Anwendung der VV-LHO
12. Ausnahmen
13. Inkrafttreten

1. Allgemeine Grundsätze

Die angemessene Wohnraumversorgung von Menschen mit Behinderungen gehört zu den vordringlichen Aufgaben. Die Wohnungen sollen baulich so gestaltet sein, dass behinderte Menschen darin einen eigenen Haushalt führen sowie selbstständig und unabhängig leben können. Weiterhin sollen die Wohngebäude und die Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. Für diese Zwecke stellt das Land Kostenzuschüsse bereit.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind bauliche Maßnahmen, Einrichtungen und Ausstattungen an und in bestehenden selbstgenutzten Wohnungen und auf dem Wohnungsgrundstück (näheres Wohnungsumfeld). Es werden vorrangig bauliche Maßnahmen gefördert, die den Anforderungen der Normen DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen und DIN 18040 Teil 2 ohne „R“-Anforderungen entsprechen. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Freiflächen, Plätze, Wege und PKW-Stellplätze auf dem Grundstück
- Verbesserung der Zugänge zu den Nebenräumen außerhalb der Wohnung
- Verbesserung der Bewegungsfreiheit

- Verbesserung von Toilettenräumen und Bädern
- Beseitigung von Stufen und Schwellen
- Errichtung von Rampen
- Gestaltung der Treppen
- Einbau von geeigneten Aufzügen (zum Beispiel Treppenschrägaufzug), Küchen, Toilettenräumen und Bädern
- Kontrastreiche Gestaltung von Bewegungsflächen innerhalb und außerhalb der Gebäude
- Umbau von Einrichtungen zwecks Beseitigung von Verletzungsgefahr für blinde und sehbehinderte Menschen (zum Beispiel halbhoch angebrachte Sicherungskästen im Treppenhaus, niedrige Türen)

Es werden nur Bauvorhaben gefördert, deren Finanzierung dauerhaft gesichert ist. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

3. Nicht förderungsfähige Maßnahmen

Nicht förderungsfähig sind die Erweiterung bestehender Wohngebäude, Umbaukosten in Verbindung mit dem Erwerb von Wohngebäuden sowie Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum von Wohnungseigentümergeinschaften.

Es werden nur Baumaßnahmen gefördert, mit deren Bau vor Bewilligung der Fördermittel durch die WIBank noch nicht begonnen wurde.

4. Förderberechtigte Personen

Es sind nur natürliche Personen förderberechtigt (Zuwendungsempfänger), die Eigentümer/Erbbauberechtigte des zu fördernden Gebäudes sind und dieses selbst nutzen. Als selbstgenutzt gelten Gebäude, wenn sie vom Eigentümer, einem Angehörigen in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie bereits bewohnt werden.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung ist eine Projektförderung. Sie erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Für die förderungsfähigen Maßnahmen nach Nr. 2 wird für die vom Eigentümer oder Angehörigen bewohnte Wohnung ein Kostenzuschuss bis zu 50 vom Hundert gewährt.

Für die einzelne Maßnahme gelten folgende maximalen Zuschussbeträge in Höhe von:

- | | |
|--|------------|
| • Bad: Um-/Einbau | 5.000 Euro |
| • Küche: Um-/Einbau | 5.000 Euro |
| • Lift-/Aufzugseinbau | 6.000 Euro |
| • Alle anderen förderungsfähigen Einzelmaßnahmen | 2.500 Euro |

Förderungsfähig sind Gesamtkosten bis zu 25.000 Euro je Wohneinheit, auch wenn die Ausgaben der baulichen Maßnahmen insgesamt höher sind. Dies entspricht einem Zuschuss in Höhe von maximal 12.500 Euro. Innerhalb von fünf Jahren können auch nur bis zu dieser Höhe Zuschüsse pro Wohnung beziehungsweise Antragsteller gewährt werden. Maßnahmekosten unter 1.000 Euro werden nicht gefördert.

6. Verfahren, Förderzusage, Baubeginn

6.1 Anmeldeverfahren/Antragsverfahren

Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium teilt den Wohnungsbauförderungsstellen jährlich ein Fördermittelkontingent zu.

Es weist weiterhin die notwendigen Mittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zur Bewirtschaftung zu.

Der Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln ist auf vorgeschriebenem Antragsvordruck unter Beifügung der darin bezeichneten Unterlagen beim Magistrat der kreisfreien Stadt, beim Magistrat von kreisangehörigen Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern oder Kreisausschuss des Landkreises, in dessen Gebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll, einzureichen.

Der Magistrat/Kreisausschuss hat die Anträge unverzüglich zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Antragsvoraussetzungen vorliegen, leitet er die Anträge an die WIBank zur Bewilligung weiter.

Steht dem Magistrat/Kreisausschuss nur ein begrenztes Mittelkontingent zur Verfügung und reichen die Mittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, ist eine Auswahl nach sozialer Dringlichkeit vorzunehmen.

Förderungsfähige Anträge, die mangels ausreichender Mittel nicht berücksichtigt werden können oder Anträge, die die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind den Antragstellern zurückzugeben. Wird von den Antragstellern in diesen Fällen ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid beantragt, ist der Antrag mit entsprechender Begründung an die WIBank weiterzuleiten.

Im Falle der Ablehnung eines Antrages durch die WIBank ist von ihr das Einvernehmen mit dem zuständigen Magistrat/Kreisausschuss einzuholen. Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, ist das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium zu beteiligen.

6.2 Förderzusage, Bearbeitungsentgelt und Auszahlung des Kostenzuschusses

Die WIBank erteilt die Förderzusage durch einen Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid enthält die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und die Art und die Höhe der Zuwendung.

Der Zuwendungsbescheid kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die WIBank von Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids rechtfertigen. Es wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 48 bis 49a HVwVfG verwiesen.

Die WIBank ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 vom Hundert des Gesamtbetrages des beantragten Kostenzuschusses, mindestens jedoch 25 Euro, zu erheben.

Der Kostenzuschuss wird in der Regel in einer Summe nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage der Schlussabrechnung ausgezahlt.

7. Kumulationsverbot

Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, dürfen in der Regel keine weiteren Förderungsmittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden. Stehen Förderungsmittel aus anderen öffentlichen Haushalten zur Verfügung, wird der Kostenzuschuss entsprechend gekürzt.

8. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Mitteln nach diesen Richtlinien besteht nicht.

9. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsstelle und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

10. Subventionserhebliche Angaben

Die für die Festsetzung und Belassung der Zuwendung maßgeblichen Angaben im Antrag sowie im Verwendungsnachweis und die zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

11. Anwendung der VV-LHO

So weit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

12. Ausnahmen

Das jeweils für das Wohnungswesen zuständige Ministerium kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, den 4. August 2014

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
VIII 7.03-56-c-02-04
– Gült.-Verz. 36221 –

StAnz. 35/2014 S. 707